



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

1. Jahrgang

Nr. 4

Datum: 24.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleinberghofen Nr. 72, Nördlich der Eckhofener Straße, Fl. Nr. 550“ der Gemeinde Erdweg entsprechend § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

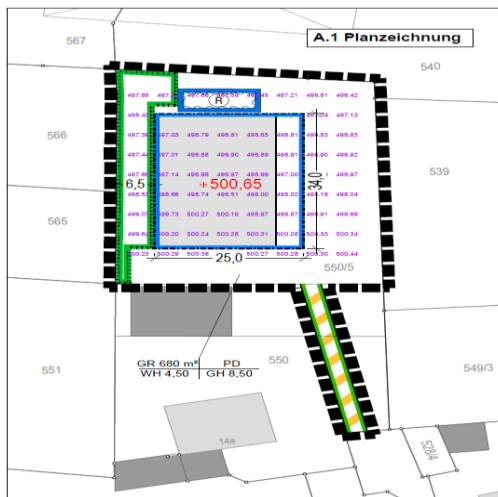
Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleinberghofen Nr. 72, Nördlich der Eckhofener Straße, Fl. Nr. 550“ der Gemeinde Erdweg entsprechend § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Erdweg hat in der öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleinberghofen Nr. 72, Nördlich der Eckhofener Straße, Fl. Nr. 550“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan „Kleinberghofen Nr. 72, Nördlich der Eckhofener Straße, Fl. Nr. 550“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 550/5 der Gemarkung Kleinberghofen.

Er ist aus dem Planumgriff, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich:



Plandarstellung (nicht maßstabsgetreu)



Topographische Karte vom Plangebiet (nicht maßstabsgetreu)

Alle Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Erdweg unter www.erdweg.de/index.php/rathaus/amtliche-bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Zudem kann jeder Bürger im Rathaus der Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, Zimmer 7 (barrierefreier Zugang) nach vorheriger Terminvereinbarung in der Zeit vom

23. Mai 2024 – 26. Juni 2024

den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Ansprechpartner im Bauverwaltungsamt ist Frau Renate Treml, Tel.: 08138 / 93 171 17.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fähigkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Erdweg, den 23.05.2024
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Erdweg, den 23. Mai 2024

gez.

Christian Blatt
Erster Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachung

**GEMEINDE ERDWEG
Christian Blatt
Erster Bürgermeister**

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.